

Aktivrente, Kasse, Grunderwerbsteuer: DStV bei BMF-Steuerabteilungsleiterin

2026 ist steuerlich einiges zu erwarten. In wertschätzender und von Verständnis geprägter Atmosphäre gingen MDin Anette Wagner, Leiterin der BMF-Steuerabteilung, und DStV-Präsident StB Torsten Lüth frühzeitig in medias res. Die Anliegen von Lüth: Praktikabilität und Rechtssicherheit.

Die Aktivrente ist in der Beratungspraxis angekommen. Lüth unterstützte deren Zielrichtung zwar grundsätzlich, monierte aber das Gesetzgebungsverfahren. Die Verbände erhielten vom BMF nur 27 Stunden, um eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abzugeben. Dies vermittle den Eindruck, dass der Gesetzgeber kein Interesse an einer fundierten Einschätzung der Praxis habe - so Lüth. Dies müsse sich 2026 ändern.

Rund um die Kasse

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD enthält drei Neuerungen im Kontext von Kasse und Zahlungsverkehr:

- eine Registrierkassenpflicht ab 01.01.2027 bei einem jährlichen Umsatz von mehr als 100.000 Euro,
- die Abschaffung der Belegausgabepflicht,
- eine Pflicht für eine digitale Zahlungsoption.

Das BMF veröffentlichte darüber hinaus Anfang 2026 den **Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**.



Lüth betonte, dass der DStV die geplanten Maßnahmen als Paket verstehe. So müsse der Gesetzgeber die Boppflicht zwingend abschaffen, wenn er die anderen beiden Pflichten einführt. Dies sei ein Gebot der Verhältnismäßigkeit: Der BMF-Evaluationsbericht zeige, dass die Belegausgabepflicht bei den Unternehmen viel höhere Kosten verursache, als es im Gesetzgebungsverfahren geschätzt worden sei.

Der DStV-Präsident gab darüber hinaus zu bedenken, dass der Evaluationsbericht den Mehrwert einer Registrierkassenpflicht offen lasse. Um die Praxis nicht zu überfordern, müsse es daher begründete Ausnahmen geben. Darüber hinaus zeige sich, dass der Markt noch keine Kassen anbiete, die E-Rechnungstauglich sind. So bestehe das Risiko, dass mit der E-Rechnungspflicht für alle ab 2028 eine weitere neue Registrierkasse angeschafft werden muss. Dies würde insbesondere kleine Unternehmen über Gebühr belasten. Der DStV erwartet eine angemessene Übergangsregelung.

Frühzeitig Rechtssicherheit

Der Regierungsentwurf des Neunten Steuerberatungsänderungsgesetzes (**BR-Drs. 40/26**) enthält zwei Neuerungen im Grunderwerbsteuergesetz: eine Verlängerung der Anzeigepflicht und die Vermeidung von doppelter Steuer bei „Signing“ und „Closing“. Der DStV hatte dies im Zuge des Steueränderungsgesetzes 2025 angeregt (**DStV-Info vom 12.11.2025**). Daher begrüßt er diese Entwicklung, sieht aber weiteren Reformbedarf.

Offen ist, was für die Steuervergünstigungen für Immobilientransaktionen bei Personengesellschaften nach Auslaufen der Übergangsregelung (Ende 2026) gilt. Lüth warb dafür, diese Frage frühzeitig in 2026 zu klären. Die kleinen und mittleren Kanzleien sowie Unternehmen bräuchten gerade in diesen wirtschaftlich belastenden Zeiten Planungssicherheit. ■

11 KI-Tools: Marktübersicht 2026



Welche KI-Tools eignen sich wirklich für Recherche und Assistenz in der Steuerberatung? Die DStV-Marktübersicht 2026 schafft Orientierung: 11 Lösungen, neutral verglichen, kompakt, praxisnah, ohne Ranking und ohne „Gewinnerkür“. Als Entscheidungsgrundlage für Kanzleien jeder Größe.

Künstliche Intelligenz (KI) hält zunehmend Einzug in den Kanzleialltag. Gleichzeitig wächst die Unsicherheit: Welche KI-Lösung passt wirklich zu den eigenen Anforderungen? Welche Tools sind ausgereift, datenschutzkonform und im Alltag praktikabel? Und worin unterscheiden sich die Angebote jenseits von Marketingversprechen tatsächlich?

Die Marktübersicht 2026 des DStV setzt genau hier an. Sie bündelt 11 KI-

Tools, die aktuell für Recherche und Assistenz in der Steuerberatung relevant sind – von fachlicher Recherche über Dokumentenanalyse bis hin zur Unterstützung bei der Mandantenkommunikation. Verglichen werden die Lösungen anhand zentraler Kategorien: Status und Einsatzbereich, Zugang und Funktionalitäten, Quellen, Datenschutz und Schnittstellen, Testphase, Schulung und Support sowie Lizenzen und Preise. Ergänzt wird die Übersicht durch kompakte Anbieter-Steckbriefe

mit Highlights und Prüfpunkten sowie durch konkrete Empfehlungen für die Auswahl.

Die Marktübersicht versteht sich als Startpunkt für eigene Tests und Pilotprojekte. Sie ersetzt keine individuelle Prüfung, schafft aber Transparenz und Struktur für einen informierten Einstieg in den Einsatz von KI im Kanzleialltag. ■

Zur vollständigen Marktübersicht 2026 & Vergleichstabelle:

11 KI-Tools-Recherche & Assistenz

Zu den Anbieterprofilen auf tax&bytes:

KI-Recherche & -Assistenz | tax & bytes

BMF veröffentlicht FAQ zur Aktivrente

Seit Jahresbeginn können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rentenalter bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei verdienen. Die oberste deutsche Finanzbehörde veröffentlichte dazu wichtige Fragen und Antworten. Darin hat sie Anregungen des DStV aufgegriffen.

Angesichts der sehr kurzen Umsetzungszeit bei der Aktivrente brachte sich der DStV frühzeitig ein und übermittelte dem BMF in seiner **Stellungnahme S 10/25** zahlreiche praxisrelevante Hinweise. Mitte Februar veröffentlichte das BMF einen **FAQ-Katalog zur Aktivrente**.

Begünstigter Personenkreis und Lohnarten

Die FAQ stellen klar: Entscheidend für die Steuerfreiheit ist allein die aktuelle Beschäftigung. Liegt ein abhängiges Arbeitsverhältnis vor, kann der Freibetrag genutzt werden – unabhängig davon, ob die Person zuvor selbstständig oder verbeamtet war. Wie vom DStV ange-

regt, ergänzt das BMF eine Klarstellung für geschäftsführende Gesellschafter. Bei ihnen hängt die Steuerfreiheit davon ab, ob Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Zudem stellt das BMF – wie vom DStV vorgeschlagen – klar, dass Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Boni) grundsätzlich steuerfrei sind. Aber: Nur soweit sie zusammen mit dem laufenden Lohn den monatlichen Freibetrag von 2.000 Euro nicht überschreiten und auf Zeiträume entfallen, in denen die Voraussetzungen der Aktivrente erfüllt waren.

Mehrere Dienstverhältnisse

Auch die vom DStV aufgeworfene Frage nach der Umsetzung der Steuerbefreiung bei mehreren Dienstverhältnissen hat das BMF geklärt. Da die Steuerbefreiung beim Lohnsteuerabzugsverfahren auf ein Dienstverhältnis beschränkt ist, können nicht ausgeschöpfte Freibetragsanteile nachträglich im Rahmen der Einkommensteuererklärung ausgeschöpft werden.

Technische Umsetzung

Für den Ausweis in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung kündigt das BMF ein neues Datenfeld an, jedoch erst ab 2027. Für 2026 ist die Eintragung in einer frei belegbaren Zeile mit der Bezeichnung „Steuerfreibetrag-Aktivrente“ vorzunehmen. ■

DStV fordert: Steuerberater von Meldepflichten befreien

In seiner Stellungnahme zur Neufassung der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Steuerbehörden (DAC) fordert der DStV ein deutlich mutigeres Vorgehen der EU-Kommission. Die Befreiung von der Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen wäre eine echte Entlastung für den Berufsstand. Zugleich würde die EU-Kommission ihr Versprechen wahr machen, Berichtspflichten abzubauen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater von der Meldepflicht befreien, Berufsgeheimnis stärken, neue Berichtspflichten verhindern: Mit seiner Stellungnahme zur Neufassung der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich (2011/16/EU) bekräftigte der DStV seine Kritik an den bestehenden Meldepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen (§§ 138d ff. AO).

In seiner Stellungnahme bemängelte der DStV, dass keine belastbaren Daten zu erzielten Steuermehreinnahmen aufgrund der Meldungen vorliegen. Auch wurden die anfallenden Kosten der Meldepflichten für Intermediäre, wie den Berufsstand, nicht ausreichend ermittelt. Es muss deshalb bezweifelt werden, dass die Meldepflichten wirtschaft-

lich überhaupt sinnvoll sind. Durch die Meldungen laufen Steuerberater jedoch Gefahr, in Konflikt mit ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zu geraten.

Steuerberater von der Meldepflicht befreien

Obwohl die EU-Kommission bei jeder sich bietenden Gelegenheit verspricht, Berichtspflichten erheblich reduzieren zu wollen, hatte sie bereits im Vorfeld des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung der Richtlinie verlautbart, dass eine Abschaffung der Meldepflichten nicht in ihrem Sinne sei.

Als echte Entlastung schlägt der DStV deshalb vor, die Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen vollständig auf die Steuerpflichtigen zu verlagern. Wie in anderen Steuerverfahren könnte der Berufsstand dann unterstützend für den Mandanten tätig werden. Eine solche Reform würde Doppelmeldungen beseitigen, Kosten senken, Rechtsklarheit schaffen und den schwelenden Interessenkonflikt zwischen Meldepflicht und Berufsgeheimnis aus der Welt schaffen.

Ohne diesen Konflikt bestünde sicherlich auch kein Bedarf für die Regelung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsberufe im Richtlinienvorschlag.

Berufsgeheimnis stärken

Soweit die EU-Kommission Intermediäre, wie Steuerberater, allerdings im Anwendungsbereich der Meldepflicht belässt, muss eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass Steuerberater genau wie Rechtsanwälte vom Berufsgeheimnis umfasst sind. Schließlich ist nicht gerechtfertigt, dass Rechtsberufe, die dieselbe Tätigkeit in Steuerangelegenheiten ausüben, gesetzlich unterschiedlich behandelt werden.

Neue Berichtspflichten verhindern

Gleichzeitig warnte der DStV vor der Einführung neuer Berichtspflichten. Eine weitere Meldepflicht über den Missbrauch von Briefkastenfirmen etwa, würden die Bemühungen zum Bürokratieabbau schlicht „ad absurdum führen“. Weniger Bürokratie und mehr Rechtssicherheit: Der DStV fordert einen echten Neustart bei den Meldepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Der Vorschlag der EU-Kommission wurde für das 2. Quartal 2026 angekündigt. Die **DStV-Stellungnahme** ist auf der Homepage zu finden.

03

Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 03/2026** des DStV-Organes „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über die DStV-Stellungnahme an die EU-Kommission für eine bessere EU-Gesetzgebung - wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.





DStV und HDI im Austausch zu Versicherungsfragen des Berufsstands

Der intensive fachliche Austausch rund um aktuelle Fragen des Versicherungsschutzes von Steuerberaterinnen und Steuerberatern stand in bewährter Weise im Fokus des gemeinsamen Arbeitskreises von HDI und DStV. Erweitert um Vertreter der Roland Rechtsschutzversicherung hatte sich der Arbeitskreis turnusmäßig in Köln zusammengefunden. Geleitet wurde die Sitzung erstmals durch DStV-Vizepräsident WP Stefan Dreßler.

Ihr besonderes Augenmerk legten Verband und Versicherer auf die aktuellen Entwicklungen auf dem Versicherungsmarkt. Dazu gehört auch die Analyse der Rechtsprechung insbesondere zu haftungsrechtlichen Fragestellungen. Ziel ist es hier, bei Bedarf die bestehenden Versicherungsbedingungen

im Interesse des Berufsstands praxisgerecht weiterzuentwickeln.

Ebenfalls in der Diskussion standen geeignete Maßnahmen, um die Vorteile der Mitgliedschaft in den regionalen Steuerberaterverbänden mit Blick auf die besondere

ren Konditionen beim Versicherungsschutz künftig noch besser herauszustellen. Der vertrauensvolle Austausch wird auch 2026 fortgesetzt.

04

Auch für die Gewinnung von Fachkräften gilt: Es führen viele Wege zum Erfolg. Auf der Seite der Initiative GEMEINSAM handeln! schildern zwei Kanzleien, wie sie neue Mitarbeitende begeistern.

Erfolgreiche Steuerberatungskanzleien setzen auf unterschiedliche Strategien, um junge Menschen für den Beruf zu gewinnen. Vom Empfehlungsmarketing bis hin zu einer ausgefeilten Social Media-Strategie gibt es viele Möglichkeiten. Entscheidend ist, was am besten zur Kanzleikultur passt. In einem Punkt sind sich aber alle einig: Verbindlichkeit ist und bleibt das Fundament, auf dem Vertrauen entsteht – sowohl im Recruiting als auch im Arbeitsalltag.

Erfolgsrezepte für die Gewinnung junger Talente



In einem Interview auf der Seite der Initiative GEMEINSAM handeln! berichten zwei Personalverantwortliche aus modernen Kanzleien, was für sie funktioniert - von der Ansprache junger

Menschen über das Onboarding bis zur Bindung engagierter Teammitglieder. Ein inspirierender Überblick für alle, die nach Ideen suchen, um ihre Kanzlei zukunftsstark aufzustellen.

DStV-News

Verlag:

Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrot GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout:

diewerbeststrategen.de

Herausgeber:

Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV), Littenstraße 10 in 10179 Berlin
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister:

AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion:

RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright:

Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise:

DStV; Fachkräfteinitiative GEMEINSAM handeln!; HDI

www.dstv.de

www.fachberaterdstv.de

www.steuerberaterstag.de

www.steuerberater.de

www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

@steuerberaterstag

@steuerberaterstag